

D. Gottfried Lange

meldet seine

# COLLEGIA,

Die von dato an bis Ostern 1709.  
mit Gott sollen gehalten  
werden.

Leipzig den 21. Octobr. M. DCC. IIX.

---

Bedruckt bey Christoph Fleischern.

Biogr. erud.

D. 1604, 52

Vitt. Eand. hing. Vol. I. Lange



58 5

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several lines. Some words are partially visible, such as "AL" and "COLLEGIUM".





J. N. J.



Ihr leben in einer glückseligen Zeit, da nicht allein die Künste, sondern vornehmlich diejenigen Dinge, so zum Studiis gehören, von Tag zu Tage verbessert werden. Die grosse Menge derjenigen, so bey den Büchern Lust und Nutzen suchen, und unter denen immer einer den andern zu über-treffen suchet, muß french in diesem Stücke viel Gutes zu wege bringen: Zumahl, da die Gelehrten heut zu Tage bey der guten Methode durch einen mäßigen Fleiß weit mehr ausrichten können, als man zuvor bey der verwirren An-leitung mit der allergrösten Arbeit kaum zu wege bringen konte, da es hier und da noch an nöthigen Hülfss-Mitteln mangelte.

Und bey so bestallten Sachen darff man sich auch nicht wundern, warum das so genannte Jus publicum izund auf eine ganz neue und beßre Manier auf Universitäten den Studierenden vorgetragen wird.

Es sahe ehmals elende genug aus, da man die Tri-bonianische Weisheit auch allhier zum Grunde legen, mit den Legibus Juris Civilis, welche doch kaum in Proceß-Sachen

Sachen unter Privat-Personen mehr gültig sind, das ganze Werck heben, und dergestalt die Churfürsten mit den Praefectis Praetorio, die Kayf. Capitulation aber mit dem Lege Regia vergleichen wolte. Denn, wer sich dergleichen Ideen in den Kopff setzen ließ, hatte hernach von dem größten Glücke zu sagen, wenn er solche sein bald wiederum vergessen, und seine Gedancken, etwas anders zu begreifen, geschickt machen konte.

Nicht viel besser sahe es aus, da man den Leuten Kayfers Caroli V. Verordnung ohne allen Zusatz und Veränderung erklären, und dergestalt von der goldenen Bulle auch goldene Lectiones halten wolte. Denn, ob dieselben gleich so beschaffen waren, daß man sie von einem Geschlechte zu dem andern fortpflanzen, und die Raritäten, so auf ausländischen Universitäten darüber gesammlet worden, nach Verfließung einer geraumen Zeit an andern Orten, nach Art der kalten Braten, wiederum aufwärmen konte, so war doch der Nutzen, welchen sich die Lernenden darvon versprechen konten, sehr geringe, und ich glaube, die herrlichen Fragen: Ob man das Jus publicum auf Universitäten lehren dürffte? und ob man es lernen könne? Haben daher ihren meisten Ursprung genommen.

Da man nächst diesem den Anfang machte, die Historie dabey zur Hand zu nehmen, so mangelte es gleichwohl an unnützem Zeuge nicht. Denn, wo jemand z. E. gleich nicht wüßte, an welchem Orte und in welchem Lande Carolus M. geboren? ob er zu den Teutschen oder Franzosen gehöre? ob die Francken längere Haare oder grössere Bärte getragen? ob das Schwert, so man heutiges Tages den Kaysern bey ihrer Crönung angürtet, von Carolo M. oder Carolo IV. herkomme? und warum Fridericus I. dem Böhmischen Löwen zwey Schwänze machen lassen? so würde er

er

er doch dessentwegen meines Erachtens einen guten  
Saatsmann beduten, und dem gemeinen Besten in die-  
sem Stücke nützliche Dienste erweisen können.

Dergestalt kommt das Vornehmste, wenn wir die  
eigentliche Gestalt unsers Reichs erkennen wollen, wohl  
darauf an, daß man sich nicht allein um die Grund-Ge-  
sätze, welche von allen angenommen werden, sondern auch  
um derselben *Connexion* und *Observanz* bekümmert.

Wer sich dieses nicht einbilden kan, den will ich mit  
Exempeln überzeugen. Denn, wo jemand fraget: Wie  
es bey Verordnung und Absetzung eines Reichs-Standes  
gehalten wird, da geben alle Capitulationes von Ferdinando  
III. an den Ausschlag: Daß ein Kayser vor sich alleine  
darinnen nichts vornehmen, sondern die übrigen Reichs-  
Glieder gleichfalls darüber vernehmen solle. Die *Conne-  
xion* strecket in der Historie des genannten Kayfers Ferdi-  
nandi II. welcher bey der Rechts-Erklärung Churfürst Fride-  
rici V. von der Pfalz eine solche Freyheit sehen ließ, daß die  
Churfürsten dem nachfolgenden Kayser Ferdinando III.  
diesfalls gewisse Gränzen in seiner Capitulation vorlegten:  
Die *Observanz* aber saget uns, daß Ihre Kayserliche Maje-  
stät bey der Rechts-Erklärung des gewesenen Churfürstens  
von Bayern nur etliche aus dem Churfürstlichen Collegio,  
niemanden aber von den übrigen Reichs-Gliedern zu Ra-  
the gezogen haben.

Daraus fließet nun unwidersprechlich, daß ein Jus  
publicum ohne Historie zu den allererbärmlichsten Dingen  
gehöre, mit welchen ein Gelehrter zu schaffen hat, und die  
Grund-Gesätze unsers Reichs nimmermehr zu erlernen  
sind, wo man nicht allemahl dabey consideriret: 1. Was  
von Rechts-wegen geschehen soll. 2. Warum solches ver-  
ordnet worden; Und 3. wie weit man dieser Verordnung

heutiges Tages nachlebe. Das erste Stücke gehöret eigentlich zu den Recyten / die zwey letzten aber müssen nothwendig aus den alten und neuen Geschichten dazu genommen werden.

Wo dieses geschiehet, da kan man den Staat unsers Vaterlandes am besten erkennen, vornemlich aber dieses lernen, daß nichts Beständiges bey demselben anzutreffen sey, und wir dergestalt auf dasjenige, was von der Reichs-Versammlung in Regensburg vorgetragen und bewilliget worden, fleißig Achtung geben, auch die Lectiones in Collegiis, wenn sie nicht vergebens oder ganz und gar irrig seyn sollen, darnach richten muß.

Ich weiß hiebey mehr als zu wohl, wie schwer es sey, von den abgehandelten Staats-Affairen der neuen Zeiten eine gründliche Wissenschaft zu erlangen, und wie man in Regensburg auch dasjenige, was uns bisher durch eine ordentliche Correspondenz zugeschicket worden, künfftig lieber zurücke halten wolle: Doch zu geschweigen, daß grosse Leute, welchen diese Sachen nothwendig bekant seyn müssen, allbereit viel nützliches davon geschrieben, und uns dadurch einen Gefallen erwiesen haben, welchen man ihnen nicht gnugsam verdancken kan, unter denen absonderlich der vortreffliche Autor des Europätschen Heroldes zu nennen ist: So folget auch nicht, daß man eine Sache, wann sie in allen Stücken nicht zur höchsten Vollkommenheit kan getrieben werden, dessentwegen ganz und gar bey Seite legen müsse.

Hat es doch mit der Historie überhaupt diese Bewandniß, daß wir die wenigsten geheimen Dinge grosser Herren erfahren, auch das Falsche von dem Wahren in den heraus gegebenen Schrifften nicht allemahl unterscheiden können, und dennoch lernet ein jeder, soviel ihm

ihm möglich ist, von diesem höchst nützlichen und angenehmen Studio.

Wie ich nun in meiner Einleitung zu den Geschichten und dem daraus fließenden *Jure publico* einen Versuch gethan habe, wie weit es zu bringen sey, wenn man die Teutsche Historie von Zeit zu Zeit durchgehet, und alle zu dem *Jure publico* gehörige Materien hier und damit anhänget, so will ich auch künftigt, geliebts Gott, von 2. bis 3. Uhr ein Collegium darüber eröffnen, und alles, was in diesem Buche kurz vorgefragt ist, weitläufftiger erklären, auch dasjenige, was nach diesem geschehen und verändert worden ist, mit gehörigem Fleisse dabey erinnern.

Mit dem Collegio *Historico perpetuo* bleibt es bey der Stunde von 8. bis 9. Ich werde diesemahl von der Französischen Historie anfangen, und dieselbe vornehmlich in den letzten zwey- oder dreyhundert Jahren sehr weitläufftig durchführen, die dazu gehörigen Genealogien an der Tafel zeigen, auch aus den besten und neuften Autoribus dergleichen merckwürdige Passagen jederzeit mit anführen, welche in der *Ethica*, *Politica*, absonderlich aber in der *Oratoria* wohl anzubenden sind.

Darauf soll von 9. bis 10. Uhr das Collegium *oratorium* folgen, welches ich nach meiner gewöhnlichen Methode so einzurichten pflege, daß es ein *Theoretico-practicum* mit gutem Rechte heißen kan.

Zu dem Collegio über die *Sitten-Lehre* will ich eine Nachmittags-Stunde, entweder von 3. bis 4. oder von 4. bis 5. anwenden, und Buddei *Elementa Philosophiæ practicae* dabey zum Grunde legen. Wer in der Welt, ich will nicht sagen einen gelehrten, sondern nur einen rechten und gescheuten Menschen bedeuten will, kan diese Disciplin  
ohne

ohnmöglich entbehren, und es ist absonderlich in dem Studio oratorio schwer fortzukommen, wenn man nicht in der Historie Amplificationes, und in der Morale Probationes zu finden weiß.

Die Erklärung der Zeitungen wolte ich Anfangs diesen Winter über lassen aussen gestellet seyn; Nachdem mir aber unterschiedene ihr Verlangen, dieselbe noch weiter zu hören, eröffnet haben, und die neue Stunde den wenigsten gefallen will: So mag es immer bey der alten Anstalt, Mitwochs und Sonnabends, von 11. bis 12. verbleiben. Ich werde also nächst kommende Mittwoch, geliebts Gott, fortfahren, nicht allein das merckwürdigste, so in den Teutschen, Französischen und Italiänischen Zeitungen anzutreffen ist, zu referiren, sondern auch die Veränderungen, so auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden, treulich zu erklären, und meine Gedancken bey einem und dem andern zu eröffnen.

In dem *Gratis* will ich auch ehstens weiter fortgehen, die übrigen Lectiones aber insgesamt so einrichten, daß niemand, absonderlich ein Armer Ursache haben soll, des Pretii wegen aussen zu bleiben.

Gott gebe nur, daß in allem unsern Thun und Lassen seines heiligen Namens Ehre befördert, unser Vergnügen gefunden, und, wenn wir von dem Jure Publico handeln, auch das Bonum publicum dabey bedacht werde.

